

# Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 3 O 4143/12



## IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Becker Büttner Held**, Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin,

gegen

1)

- Beklagte -

2)

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth -3. Zivilkammer- durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rottmann, den Richter am Landgericht Husemann und den Richter am Landgericht Kroier am 22.05.2013 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.01.2013 folgendes

## Endurteil

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin  
€ nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basis-  
zinssatz aus € seit und in Höhe von 2 Prozentpunk-  
ten über dem Basiszinssatz aus € seit zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 11% und die Beklagten als Gesamtschuldner 89% zu tragen.
  
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten können die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leisten.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin verlangt von den Beklagten rückständige Beträge für den Bezug von Fernwärme.

Die Klägerin ist das einzige Fernwärmeversorgungsunternehmen, das die Bürger in mit Fernwärme versorgt. Mit Datum vom schlossen die Parteien aufgrund eines Anschluss- und Benutzungszwangs für die Beklagten einen Fernwärmeversorgungsvertrag über die Belieferung mit Fernwärme (Anlage K 1). Gemäß Ziff. 7 läuft der Vertrag über 10 Jahre und verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Mit Schreiben vom 30.11.2009 kündigte erstmals die Klägerin den Vertrag zum 31.12.2010. Den Streit um die Wirksamkeit dieser Kündigung entschied das Landgericht Regensburg (Az. 2 S 77/11). In dem Urteil stellte das Gericht rechtskräftig fest, dass die Kündigung zum 31.12.2010 wirksam war, so dass das Vertragsverhältnis zu diesem Zeitpunkt endete. Ab dem 01.01.2011 entnahmen die Beklagten weiterhin Fernwärme aus dem Versorgungsnetz der Klägerin.

In einem weiteren Rechtsstreit zwischen den Parteien erklärte das Amtsgericht Regensburg (Az. 10 C 1251/08) die Preisanpassungsklausel des Fernwärmeversorgungsvertrags für unwirksam. Dieses Urteil ist ebenfalls rechtskräftig. Die Klägerin veröffentlichte in der

Zeitung vom 30.04.2012 eine neue Preisanpassungsklausel zum 01.05.2010 mit neuen Preisen, welche sie seit diesem Zeitpunkt von den Endkunden fordert. Die Beklagten widersprachen diesen neuen Preisen und leisteten in der Folgezeit reduzierte Abschlagszahlungen. Mit Datum vom 07.02.2011 stellte die Klägerin den Beklagten für den Zeitraum vom 01.05. bis 31.12.2010 für die gelieferte Fernwärme einen Restbetrag von € in Rechnung. Für die konkrete Berechnung wird auf die Rechnung Anlage K10 Bezug genommen. Für den Zeitraum 01.11.2011 bis 31.12.2011 berechnete die Klägerin den Beklagten für gelieferte Fernwärme einen Restbetrag von €. Was die Einzelheiten der Rechnung anbelangt, wird auf die Anlage K 28 Bezug genommen. Die Beklagten bezahlten die Rechnungen nicht.

25 Endkunden der Klägerin erhalten seit mindestens 1996 bis heute auf den Grundpreis einen Rabatt von 60%. Der Rabatt wurde Kunden gewährt, die - anders als die Beklagten - nicht zur Abnahme der Fernwärme aufgrund eines Anschluss- und Benutzungszwangs verpflichtet waren. Diese 25 Endkunden bezahlen bis auf den ermäßigten Grundpreis dieselben Preise, die auch von den Beklagten und anderen Endkunden verlangt werden. Der Rabatt wurde an die Auflage gekoppelt, die eigene Heizung stillzulegen und Wärme von der Klägerin zu beziehen.

Die Beklagten legten zusammen mit weiteren Kunden der Klägerin mit Schreiben vom 27.03.2012 bei der Landeskartellbehörde Beschwerde gegen die Preisgestaltung der Klägerin ein. Mit Antwortschreiben vom 09.11.2012 teilte die Behörde den Beschwerdeführern mit, dass nach detaillierter Prüfung einzelne Kostenpositionen bemängelt und im Ergebnis nicht in der geltend gemachten Höhe anerkannt wurden. Gemäß dem Schreiben der Landeskartellbehörde vom 09.11.2012 konnte das Verfahren auf ihren Druck hin mit einer einvernehmlichen Lösung, nach der ab 2013 die Preise zu senken sind, beendet werden. Von einer rückwirkenden Absenkung der Preise sah die Landeskartellbehörde ab, weil dies mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden wäre, was aufgrund der dadurch entstehenden Mehrkosten wieder zu Lasten einer Preissenkung gehen würde.

Die Klägerin vertritt die Rechtsauffassung, dass durch die Entnahme von Fernwärme durch die Beklagten am 01.01.2011 ein neuer Fernwärmeversorgungsvertrag gem. § 2 Abs. 2 AVBFern-

wärmeV zustande gekommen sei. Die von ihr zum 01.05.2010 festgesetzte Preisanpassungsklausel samt neuem Preisblatt seien wegen § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV wirksamer Vertragsbestandteil geworden. Die Preise erachtet die Klägerin für billig im Sinne des § 315 BGB. Der von der Klägerin gewährte Rabatt an 25 Endkunden in Höhe von 60% auf den Grundpreis sei aufgrund deren damals vorhandener Wärmeinfrastruktur als wirtschaftlicher Anreiz erforderlich gewesen, um diese als Kunden zu gewinnen, weil sie keinem Anschluss- und Benutzungszwang unterlagen. Die Klägerin meint, dass der Rechtsstreit keine kartellrechtliche Relevanz habe. Eine Monopolstellung bezweifle sie, weil sie den Beklagten angeboten hatte, sie aus dem Vertragsverhältnis zu entlassen.

Die Klägerin beantragte:

**Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin**

**€ nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz**

**aus € seit dem 11.03.2011, aus € seit dem 02.03.2011, aus €  
seit dem 02.05.2011 und aus weiteren € seit dem 02.07.2011 zu zahlen.**

Die Beklagten beantragten in der mündlichen Verhandlung vom 24.02.2012 vor dem AG Regensburg:

**Die Klage wird abgewiesen.**

Die Beklagten sind der Ansicht, dass die von der Klägerin zum 01.05.2010 einseitig bestimmte Preisanpassungsklausel nicht Vertragsbestandteil wurde. Auch sei ein neuer Vertrag zum 01.01.2011 nicht zustande gekommen. Die Beklagten erheben gegen die von der Klägerin ab dem 01.05.2010 festgesetzten Preise den Unbilligkeitseinwand nach § 315 BGB. Sie vertreten die Rechtsauffassung, dass die Klägerin eine marktbeherrschende Stellung habe und diese mißbräuchlich ausnutze, indem sie u.a. unterschiedliche Grundpreise von ihren Kunden verlange, § 19 Abs. 4 Nr. 3 GWB. Dies begründe nach ihrer Ansicht die Vermutung, dass die Klägerin ihre marktbeherrschende Stellung mißbräuchlich ausnutze.

Hinsichtlich des weiteren tatsächlichen Vorbringens wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die mündliche Verhandlung vor dem hiesigen Gericht hat am 30.01.2013 stattgefunden. Die Beklagtenpartei ist zu diesem Termin nicht erschienen. Die Klägerin hat in diesem Termin eine Entscheidung nach Aktenlage beantragt. Eine streitige, mündliche Verhandlung hat am 24.02.2012 vor dem AG Regensburg stattgefunden, bevor der Rechtsstreit an hiesiges Gericht verwiesen worden ist. Beweise sind nicht erhoben worden. Der Sachvortrag nach Schluß der mündlichen Verhandlung am 30.01.2013 ist gemäß § 296a S. 1 ZPO als verspätet zurückzuweisen. Ein Anlaß zur Wiedereröffnung der Verhandlung (§ 156 ZPO) besteht nicht.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

I.

Der Antrag der Klägerin auf Entscheidung nach Aktenlage gem. §§ 331a, 251a Abs. 2 ZPO ist zulässig. Die Beklagten waren im Termin zur mündlichen Verhandlung am 30.01.2013 säumig, obwohl sie ordnungsgemäß geladen waren. Eine ausreichende Entschuldigung der Beklagten für das Nichterscheinen liegt nicht vor. Eine streitige, mündliche Verhandlung fand am 24.02.2012 vor dem AG Regensburg statt.

II.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Landgericht Nürnberg-Fürth aufgrund der erfolgten Verweisung des Rechtsstreits sachlich zuständig, § 281 Abs. 2 S. 4 ZPO.

III.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Zahlungsanspruch in Höhe von 1 € zu, § 433 Abs. 2 BGB, § 2 Abs. 2 S. 2 AVBFernwärmeV. Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

1. Die Klägerin kann von den Beklagten die Zahlung von € für gelieferte Fernwärme im Zeitraum vom 01.05.2010 bis 31.12.2010 und € für diejenige im Zeitraum vom 01.11.2011 bis 31.12.2011, mithin € als Kaufpreis verlangen. Darüber hinaus steht der Klägerin kein Zahlungsanspruch zu.

a) Unstreitig bestand das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien bis zum 31.12.2010. Das Landgericht Regensburg stellte in dem Rechtsstreit Az. 2 S 77/11 mit Urteil vom 11.09.2012 fest, dass die Kündigung der Klägerin zum 31.12.2010 wirksam war. Damit endete das Vertragsverhältnis der Parteien zu diesem Zeitpunkt.

Weil aber die Beklagten ab dem 01.01.2011 weiterhin Fernwärme aus dem Versorgungsnetz der Klägerin entnahmen, kam hierdurch gem. § 2 Abs. 2 S. 1 AVBFernwärmeV ein konkludenter Fernwärmeversorgungsvertrag zwischen den Parteien zustande (BGH, Urteil vom 17.10.2012, Az. VIII ZR 292/11; BGH Urteil vom 15.02.2006, Az. VIII ZR 138/05). Mangels Vereinbarung eines konkreten Preises erfolgte die Belieferung ab dem 01.01.2011 gem. § 2 Abs. 2 S. 2 AVBFernwärmeV durchgehend "zu den für vergleichbare Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen". Als gleichartig sind vorliegend die Vertragsverhältnisse anzusehen, die die Klägerin mit den übrigen Bewohnern in Viehhausen abschloss, so dass die in diesen Verträgen vereinbarten Preise auch dem Versorgungsverhältnis zwischen der Klägerin und den Beklagten zugrunde zu legen sind (BGH, Urteil vom 17.10.2012, Az. VIII ZR 292/11; BGH Urteil vom 15.02.2006, Az. VIII ZR 138/05). Die Versorgungsverhältnisse anderer Fernwärmeversorger müssen entgegen der Auffassung der Beklagten nicht in Betracht gezogen werden.

b) Die von der Klägerin zum 01.05.2010 festgesetzte Preisanpassungsklausel ist wirksamer Bestandteil des Vertrags zwischen den Parteien geworden. Nach § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV kann der Fernwärmeversorger einseitig die allgemeinen Versorgungsbedingungen durch öffentliche Bekanntgabe ändern. Zu den allgemeinen Versorgungsbedingungen gehört nach Überzeugung der Kammer auch die Preisanpassungsklausel. Nachdem die ursprünglich vereinbarte Preisanpassungsklausel durch das Amtsgericht Regensburg für unwirksam erklärt worden war,

konnte die Klägerin gem. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV eine neue Klausel festsetzen, anhand derer sie ihre Preise zukünftig berechnet. Andernfalls wäre die Klägerin, wenn der jeweilige Endkunde als Vertragspartner einer einvernehmlichen Änderung der Preisanpassungsklausel nicht zustimmt, gehalten, bis zum Ende der Vertragslaufzeit nur die Preise verlangen zu können, die ursprünglich - hier: 1995 - vereinbart waren. Den Interessen des jeweiligen Vertragspartners der Klägerin, hier den der Beklagten, wird im Falle einer einseitigen Änderung der Preisanpassungsklausel und einer dadurch bedingten Preiserhöhung dadurch ausreichend Rechnung getragen, dass diese der Billigkeitskontrolle gemäß § 315 BGB unterliegt. Die vorgenannte Preisanpassungsklausel wurde unstreitig in der Zeitung vom 30.04.2010 öffentlich be-kannt gegeben, so dass die neue Preisanpassungsklausel zum 01.05.2010 wirksam in das Vertragsverhältnis einbezogen wurde. Eine tatsächliche Kenntnisnahme der Beklagten von der Veröffentlichung ist nicht erforderlich.

Selbst wenn man eine Änderung der Preisanpassungsklausel über § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV für nicht möglich hielte, so würde man aber gleichwohl zu dem vorerwähnten Ergebnis durch eine ergänzende Vertragsauslegung gem. §§ 133, 157 BGB gelangen. Hierbei ist zu erforschen, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der ursprünglichen Preisanpassungsklausel bewusst gewesen wäre. Entsprechend der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 06.04.2011, Az. VIII ZR 273/09, würde man eine fiktive Preisanpassungsklausel unterstellen, die sich am primären Brennstoff und einem Indikator für den Wärmemarkt orientiert. Die neue Preisanpassungsklausel begegnet insoweit keinen Bedenken. Die Klausel berücksichtigt die durchschnittlichen Fernwärmekosten zu 50%, die Hackschnitzelkosten zu 35% und die Ölkosten zu 15%.

Demnach ist die neue Preisanpassungsklausel wirksamer Vertragsbestandteil geworden.

c) Die von der Klägerin von den Beklagten für 2010 und 2011 geforderten Fernwärmeentgelte verstoßen gegen § 19 GWB. Die Klägerin mißbrauchte im streitigen Zeitraum ihre marktbeherrschende Stellung auf dem Fernwärmemarkt, weil sie von den Beklagten ungünstigere Entgelte forderte, als sie selbst auf vergleichbaren Märkten von gleichartigen Abnehmern forderte (§ 19 Abs. 4 Nr. 3 GWB).

(1) Die Klägerin hatte auf dem maßgeblichen Markt für die leitungsgebundene Versorgung von





2000, 76 - Flugpreisspaltung; BGH NJW-RR 2011, 774 - Entega II). Daher oblag es der Klägerin, diese Vermutung zu widerlegen oder die Preisspaltung sachlich zu rechtfertigen, was ihr aber nicht gelungen ist.

Eine Preisspaltung kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sachlich gerechtfertigt sein, wenn ein beherrschendes Unternehmen seine Tätigkeit auf einen anderen Markt ausdehnen will, auf dem ein erfolgversprechender Marktzutritt anders als durch eine vorübergehende, signifikante Unterbietung des dort vorzufindenden Preisniveaus nicht möglich erscheint, weil funktionierender Wettbewerb auf diesem Markt bisher nicht besteht (BGH, NJW-RR 2011, 774 - Entega II).

Dass diese Voraussetzungen hier vorliegen, hat die Klägerin nicht dargetan. Als Rechtfertigung für den Rabatt für die 25 Kunden führte sie an, dass für diese Kunden wegen deren bereits vorhandener Wärmeinfrastruktur und des nicht vorhandenen Anschluss- und Benutzungszwangs ein entsprechender wirtschaftlicher Anreiz erforderlich war, um diese als Kunden zu gewinnen. Die Rabatte wurden auch nicht nur vorübergehend gewährt, sondern seit mindestens 1996 bis heute. Auch die von der Klägerin behauptete Tatsache, dass sich diese 25 Sonderverträge letztlich günstig auf die Preise der anderen Kunden - wie den Beklagten - günstig auswirkt, ist rechtlich irrelevant, zumal die Klägerin selbst vorträgt, dass trotz der größeren Wärmeabnahme durch die Sonderkunden diesen letztlich immer noch ein rechnerischer Rabatt von 15% verbleibt. Eine ausreichende sachliche Rechtfertigung im Sinne des § 19 Abs. 4 Nr. 3 GWB ist mithin weder dargelegt noch sonst ersichtlich.

Die von der Klägerin verlangten Preise mit Rabatten in Höhe von 60% spiegeln nach Überzeugung der Kammer vielmehr diejenigen Marktverhältnisse wieder, die die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden. Denn ansonsten hätte die Klägerin diese 25 Sonderkunden nicht mit einem entsprechenden Nachlass anwerben müssen.

(3) Der Verstoß gegen § 19 GWB führt dazu, dass die Kammer den marktangemessenen Preis zu schätzen hat. Die Bestimmung des § 19 GWB in der seit 1.1.1999 gültigen Fassung verbietet den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung als solchen und ist damit Verbotsgesetz im Sinne von § 134 BGB (Bechtold, aaO, § 19, Rn. 116; Immenga/Mestmäcker, GWB, 4. Auflage, § 19, Rn. 248). Die Nichtigkeit führt jedoch im Wege der teleologischen Reduktion zur Auf-

rechterhaltung des Vertrages mit wettbewerbsanalogen Preisen, denn § 19 GWB ordnet nicht die Nichtigkeit nur insoweit an, als die Nichtigkeitsfolge mit dem Normzweck des § 19 GWB - hier dem Schutz des Vertragspartners vor überhöhten Preisen - in Einklang steht (OLG Nürnberg, Urteil vom 15.06.2012, Az. 1 U 605/11).

Die Kammer schätzt den marktangemessenen Preis gem. § 287 ZPO. Eine ausreichende tatsächliche Grundlage dafür ist vorhanden. Als Anhaltspunkt dienen die von den Beklagten geforderten Entgelte, wobei jedoch auf den Grundpreis ein Abschlag von 60% vorzunehmen ist. Nach Überzeugung der Kammer spiegeln die sodann errechneten Preise die Marktverhältnisse wieder, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden, und sind demzufolge marktangemessene Preise.

Demnach ergeben sich folgende Beträge für 2010 und 2011, die die Beklagten zu zahlen haben:

01.05.2010 bis 31.12.2010 (8.531 MWh):

Wärmearbeitskosten 8,531 MWh x	€ netto =	€ netto
Grundpreis	€ ./.. 60% =	€ netto
Messkosten		<u>€ netto</u>
Zwischensumme		€ netto
zzgl. 19% Umsatzsteuer		<u>€ netto</u>
		€ brutto
abzgl. bezahlter Abschläge		<u>€</u>
		<b>€ brutto</b>

01.01.2011 bis 31.12.2011 (13.630 MWh):

Wärmearbeitskosten 13,630 MWh x	€ netto =	€ netto
Grundpreis	€ ./.. 60% =	€ netto
Messkosten		<u>€ netto</u>
Zwischensumme		€ netto
zzgl. 19% Umsatzsteuer		<u>€ netto</u>
		€ brutto
abzgl. bezahlter Abschläge		<u>€</u>
		<b>€ brutto</b>

Zugunsten der Klägerin ergibt sich somit ein Zahlungsanspruch in Höhe von insgesamt €.

Dass es sich hierbei um einen marktangemessenen Preis handelt, zeigt auch ein Vergleich mit der nachfolgenden Berechnung, die sich unter Zugrundelegung der von der Energieagentur Regensburg e.V. empfohlenen - und von den Beklagten befürwortete - Preisgestaltung ergibt. Die Preise unterscheiden sich im Ergebnis um weniger als €.

01.05.2010 bis 31.12.2010 (8.531 MWh):

Wärmearbeitskosten 8,531 MWh x	€ netto =	€ netto
Grundpreis 8 kW x	€/kWh : 12 x 8 =	€ netto
Messkosten		<u>€ netto</u>
Zwischensumme		€ netto
zzgl. 19% Umsatzsteuer		<u>€ netto</u>
		€ brutto
abzgl. bezahlter Abschläge		<u>€</u>
		€ brutto

01.01.2011 bis 31.12.2011 (13.630 MWh):

Wärmearbeitskosten 13,630 MWh x	€ netto =	€ netto
Grundpreis 8 kW x	€/kWh	€ netto
Messkosten		<u>€ netto</u>
Zwischensumme		€ netto
zzgl. 19% Umsatzsteuer		<u>€ netto</u>
		€ brutto
abzgl. bezahlter Abschläge		<u>€</u>
		€ brutto

(4) Die Preise ab dem 01.01.2011, die sich nach § 2 Abs. 2 S. 2 AVBFernwärmeV bestimmen (s.o.), unterliegen nicht der Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB. Der Grund hierfür liegt darin, dass der Preis aufgrund des Fehlens einer ausdrücklichen Vereinbarung nach gesetzlichen Vorgaben bestimmt wurde (BGH, Urteil vom 17.10.2012, Az. VIII ZR 292/11). Somit unterliegen nur die Preise im Zeitraum vom 01.05.2010 bis 31.12.2010, soweit sie die ursprünglich ver-

einbarten Preise übersteigen, der Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB.

Ob die Preise der Klägerin im Zeitraum vom 01.05.2010 bis 31.12.2010 unbillig sind, kann vorliegend dahinstehen, weil die von den Beklagten verlangten Fernwärmeentgelte jedenfalls nach § 19 GWB unwirksam und § 315 BGB nicht zu einer weitergehenden Unwirksamkeit führt (OLG Nürnberg, Urteil vom 15.06.2012, Az. 1 U 605/11). Die Anwendung von § 19 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 2, 3 GWB wird durch die Preiskontrolle nach § 315 BGB nicht ausgeschlossen; es handelt sich um zwei voneinander unabhängigen Rechtsgrundlagen (st. Rspr., z.B. BGH NJW 2007, 2540; NJW 2006, 684).

2. Die Klägerin kann Zinsen nur in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus € seit 13.10.2011 und in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus € seit 25.01.2013 verlangen. Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich des Betrags von € kann die Klägerin Zinsen nur ab Rechtshängigkeit verlangen, §§ 291 S. 1 und 2, 288 Abs. 1 S. 2 BGB. Rechtshängigkeit trat mit Zustellung der Klageschrift an die Beklagten am 13.10.2011 ein. Entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin befanden sich die Beklagten nicht bereits ab dem 11.03.2011 mit der Zahlung der Wärmeendabrechnungen vom 07.02.2011 (Anlage K10) in Verzug. Ausweislich dieser Rechnung war die Zahlung erst am 10.03.2011 fällig. Eine Mahnung gem. § 286 Abs. 1 S. 1 BGB für die Wärmeendabrechnung vom 07.02.2011 ist nicht vorgetragen. Eine Mahnung war nicht gem. § 286 Abs. 2 BGB entbehrlich, insbesondere nicht gem. § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB, weil für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender nicht vertraglich vereinbart war.

Hinsichtlich des Betrags von € aus der Wärmeendabrechnung vom 15.01.2012 (Anlage K 28) liegt Verzug erst seit dem 25.01.2013 vor. Wie oben ausgeführt kamen die Beklagten mit der Zahlung der Wärmeendabrechnung nicht bereits am 26.02.2012 in Verzug. Jedoch stellt die Klageerweiterung mit Schriftsatz vom 04.01.2013, welche am 22.01.2013 formlos an die Beklagten versandt wurde, eine Mahnung im Sinne des § 286 BGB dar, so dass Verzug ab 25.01.2013 vorliegt. Die Klägerin kann jedoch gemäß Ziff. 8 Anlage 2 zum Wärmelieferungsvertrag Zinsen in Höhe von nur 2 % über dem Basiszinssatz (= Diskontsatz) verlangen. Prozesszinsen waren der Klägerin für den Betrag von € mangels Zustellung der Klageerweiterung und damit mangels Rechtshängigkeit nicht zuzusprechen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez.

Rottmann  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Husemann  
Richter  
am Landgericht

Kroier  
Richter  
am Landgericht

wegen Urlaubs an der  
Unterschriftsleistung  
verhindert

Rottmann  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Verkündet am 22.05.2013

gez.

Sumner, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle